

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung der herausgebenden Stelle dar. Sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Sie lesen auf Seite 639:
Georg von Rauch
Rußland und Europa

MAX GÜDE

Gesetz und Richter im Rechtsstaat

Als Vortrag gehalten am 15. Oktober 1959 von Generalbundesanwalt Dr. h. c. Max Güde vor der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie in Karlsruhe.

Sie haben sich wohl gefragt, warum Ihnen zur Eröffnung des Akademie-Semesters ein Thema geboten wird, das abseitig und dem Kerngebiet Ihrer Interessen fern scheinen könnte. Ist das lediglich darauf zurückzuführen, daß der Studienleiter Jurist ist und nun einmal über juristische Fragen sprechen will? Doch das, worüber ich in dieser Stunde sprechen möchte, ist nur soweit juristisch, handelt nur soviel vom *ius* im Sinne des Juristen, als es alle angeht. Nicht die Juristerei, aber das Recht geht alle an. Kein spezialisiertes Juristenwissen gedenke ich vor Ihnen auszubreiten, sondern nur einige Gedanken über den Rechtsstaat und seine beiden wesentlichen Grundpfeiler: Gesetz und Richter.

Was der Rechtsstaat für uns ist? Nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes schrieb Radbruch im Jahre 1956: *„Der Rechtsstaat ist wie das tägliche Brot, wie Wasser zum Trinken und wie Luft zum Atmen, und das Beste an der Demokratie ist gerade dieses, daß nur sie geeignet ist, den Rechtsstaat zu sichern“*.

Da spürt man noch den Hunger und Durst nach der lang entbehrten Gerechtigkeit und Freiheit. Aber wie uns seitdem das tägliche Brot zur Selbstverständlichkeit geworden ist, so auch der Rechtsstaat und seine Frucht, die Freiheit. Dabei vergessen wir, daß Rechtsstaat und Freiheit noch vor 15 Jahren verloren waren, daß das andere Deutschland sie noch nicht wieder gewonnen hat, und daß auch unser Rechtsstaat und unsere Freiheit eine junge Gründung sind, die unserer Sorge und Bemühung bedürfen. Verstehen wir also unser Thema nicht so sehr als ein Lehrstück aus der juristischen Wissenschaft als vielmehr als ein Kapital unserer Zeitgeschichte.

Lassen Sie uns dementsprechend auf philosophischen Tiefsinn und profunde Gelehrsamkeit verzichten und unsere Begriffe in dem einfachen Verständnis des Bürgers und Zeitgenossen, der Rechtsstaat und Unrechtsstaat, Freiheit und Unfreiheit erlebt hat, zum Ausgangspunkt nehmen. Jenem einfachen Verständnis scheinen Rechtsstaat und Freiheit so geschwisterlich zusammenzugehören, daß es versucht ist zu sagen: Freiheit und Rechtsstaat seien da, wo die Macht dem Rechte dienen muß — Unfreiheit und Unrechtsstaat dort, wo die Macht bestimmt, was Recht ist.

Vor einem Menschenalter noch, als ich ein junger Jurist war, hätten weder unsere Lehrer noch wir solche Sätze ausgesprochen oder in ihrem Pathos auch nur verstanden. Macht und Recht schienen uns damals, trotz der Mahnungen und Warnungen einzelner, in einer Art prästa-

bilierter, unerschütterlich vorgegebener Harmonie aufeinander zugeordnet zu sein. Störungen dieser Harmonie konnten nicht absolut und nicht das Ganze in Frage stellend, sondern nur relativ und behebbar sein. Es stand ja über allem die erhabene Welt der Gesetze. Was auch im Staate und durch den Staat geschah, vollzog sich nach Maßgabe dieser Gesetze oder wie die hergebrachte Terminologie deutschen Verfassungsrechts sagt: „Auf Grund eines Gesetzes“. Die Gewaltenteilung und die aus ihr sich ergebende materielle Unterscheidung zwischen der Justiz und den anderen Formen staatlicher Tätigkeit wies unserem Wirken in den Justizämtern die Funktion eines Regulators in dem vorausgesetzten Gleichgewichtssystem der Mächte zu. An uns war es, zu entscheiden, ob die Wirklichkeit den Gesetzen entsprach. Unsere „Erkenntnis“, daß eine Handlung oder ein Zustand im Widerspruch zu den Gesetzen stand, enthielt in sich schon die Wiederherstellung der gestörten Ordnung, denn die Gesetze, sofern nur die Verdunkelung aus Irrtum oder Entstellung aufgehellt war, vollzogen sich sozusagen von selbst. Auf dem Boden einer selbstverständlichen bürgerlichen Rechtschaffenheit, ja eigentlich eines idealistischen Eifers für das Recht, fühlten wir uns als Träger unserer Rechtsämter doch nicht so sehr in unserem Willen aufgerufen als in unserem Intellekt. Es war uns ja nicht aufgegeben, eine Ordnung zu schaffen oder zu verbessern, sondern lediglich eine vorgegebene Ordnung zu erkennen und als erkanntes Maß prüfend an die Wirklichkeit zu halten. Diejenigen unter uns, die für eine Ordnung bestimmter Art, sei sie christlich oder sozialistisch, konservativ oder liberal, eintraten, standen in Verdacht, durch ihre Hinneigung oder gar Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder Gruppe die reine Erkenntnis der Gesetze zu trüben. Die pathetische Formel, die uns unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen nannte, gab uns das Gefühl einer Überlegenheit über das Getriebe des Mehrparteienstaates der Weimarer Republik. Diese Haltung mag uns zwar vor den kleinen Infektionen des damaligen Alltags bewahrt haben, aber sie schuf nicht zugleich in uns eine Sterilität gegenüber den großen Impulsen der Zeit, ihren Problemen und ihrer Bedrängnis. Als die Stunde einer echten Entscheidung — eine Stunde, die zwölf Jahre dauerte — ein Ja oder Nein zu einer wahren Ordnung oder ihrem Gegenbild, ein Ja oder Nein zu Recht oder Unrecht forderte, zeigte sich, daß wir als einzelne wie als Stand von einer lähmenden Ohnmacht befallen waren, weil sich die Unterworfenheit unter die Gesetze des Staates als eine Fessel erwies, die wir nicht abzuschütteln vermochten. In dieser Fessel erstickte die

Freiheit der einzelnen wie die Freiheit des Volkes als eines politischen Körpers; auch die Freiheit der Justiz!

In unserer Vorstellung war ja bis dahin das Problem der Freiheit, wenn überhaupt gestellt, so auf jeden Fall schon damit beantwortet gewesen, daß jede scheinbare oder wirkliche Beschränkung der Freiheit nach Maßgabe der Gesetze und auf Grund eines Gesetzes geschah. In dieser Formel gefangen, hatten wir auch dann kein Argument, wenn auf Grund eines in verfahrensmäßig nicht beanstandbaren Formen zustande gekommenen Gesetzes die Freiheit abgeschafft wurde. Dabei war das, was da den Namen des Gesetzes trug, vielfach nur noch ein Zerrbild dessen, was einst an Inhalt und Bedeutung unter Gesetz verstanden worden war. Rationalismus und Aufklärung, aus deren Boden Begriff und Wert des Rechtsstaats erwachsen waren, hatten an den *ordre naturel* einer vorgegebenen Weltordnung geglaubt, die es zu erkennen und sich vollziehen zu lassen galt. Von dorthin hatten auch die Gesetze des Staates ihre Würde und ihre Geltung. Sie galten, weil sie der Intention nach an der richtigen Ordnung teilhatten und insofern wahr waren. Ihre Wahrheit wies sie aus. Nach einem Ideenverschleiß von zwei Jahrhunderten aber sprach man von einem Gesetzgebungsapparat und nannte alle seine Produkte Gesetze. Wenn nun gar die brutale Macht sich dieses Gesetzgebungsapparates bemächtigte, dann war Gesetz nur noch der Ausdruck des Willens dieser Macht. Freilich konnten wir dann immer noch mit der überlieferten Formel sagen, wir seien „unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen“, aber der Sinn dieser Worte war schmachvoll verkehrt; wir hätten ebensogut sagen können, wir seien der Lenkung durch Gesetze beliebigen Inhalts unterworfen und dadurch in völliger Abhängigkeit von denen, die schrankenlos über den Inhalt dieser Gesetze verfügten.

Ich entwerfe diese Reminiszenz nicht um ihrer selbst willen, auch nicht um eines rechtstheoretischen Gehalts willen, sondern um ein entscheidendes Erlebnis meiner Generation zu beschreiben. Wir sind in unserer Auffassung und Handhabung des Rechts in unserer Lebenszeit in eine Sackgasse geraten, so daß uns gerade die zentralen Werte Rechtsstaat und Freiheit verloren gegangen sind. Seitdem unterscheiden sich diejenigen, die dieses Scheitern nicht einsehen oder nicht wahrhaben wollen von den anderen, die wir aus dem Erlebnis des Scheiterns neue Wege suchen, um Rechtsstaat und Freiheit besser zu sichern als wir es gestern taten.

Wenn uns das ganze Deutschland nicht nur eine Phrase ist, wenn wir nicht nur gesamtdeutsch reden, sondern auch gesamtdeutsch leiden, bietet uns das Bild des Zonenregimes unseren fortlebenden Sündenfall von gestern, nur noch schlimmer und anders eingefärbt. Nach der ganz objektiv gemeinten Darstellung des Leipziger Prof. Jacobi in der Festgabe für Smend ist in der Zone „die Trennung von Justiz und Verwaltung, überhaupt die Gewaltenteilung des bürgerlichen Rechtsstaats aufgegeben und der Grundsatz der einheitlichen, in der Hand des werktätigen Volkes liegenden Staatsgewalt proklamiert ... der Rechtsschutz des Bürgers fällt in erster Linie den Volkvertretungen zu, wenn ihnen gegenüber auch kein Rechtsschutzanspruch im Sinne eines Rechts auf Bescheid gegeben zu sein braucht ... Es bleibt dann auf dem Gebiet der Verwaltung und auf dem Gesamtgebiet des Rechts die Überwachung durch die Volksvertretung und die Volkskontrolle ...“

Soweit Jacobi. In dem von ihm geschilderten System ist die sogenannte demokratische oder sozialistische Gesetzlichkeit nichts anderes als die Transmission, die das Ganze immer noch und wieder in die von Machthabern jeweils gewollte und befohlene Richtung treibt. Ich zitiere aus amtlichen Verlautbarungen der Sowjetzonenjustiz: „Die sozialistische Gesetzlichkeit wird dann von einem Gericht gewahrt, wenn die Gesetze unseres Staates politisch durchdacht und in Übereinstimmung mit den Zielen der deutschen demokratischen Republik angewandt werden ... Das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit stellt den Gerichten die Aufgabe, in Verfahren und in jeder Entscheidung einen Beitrag zur Festigung der Arbeiter- und Bauernmacht zu geben und der Bevölkerung bewußt zu machen, daß unsere Rechtsordnung mit den Interessen der Bürger übereinstimmt“. „Deshalb bedeutet Einhaltung der Gesetzlichkeit auch Wahrung der Parteilichkeit.“ „Es muß sich die allgemeine Erkenntnis durchsetzen, daß Gesetzlichkeit und Parteilich-

keit eine Einheit bilden.“ Parteilichkeit ist „richtige Anwendung der Gesetze im Sinne von Partei und Regierung.“ „In der richterlichen Entscheidung muß sich die Bereitschaft widerspiegeln, die von der Partei der Arbeiterklasse und von der Regierung gefaßten Beschlüsse durchzusetzen“.

Kein Zweifel, daß hier das Recht keine Eigengeltung mehr hat, daß aus dem Recht und nach dem Recht nichts mehr entschieden wird, und daß, was hier Recht heißt, nur eine Funktion des politischen Führungswillens ist. Insofern kann dort von Rechtsstaat und Freiheit natürlich keine Rede sein. Diejenigen, die das hohnvoll und überlegen feststellen, sollten nur nicht vergessen und nicht verschweigen, daß der Weg zu diesem totalen Rechtsverlust unser gemeinsamer Weg von gestern war, von dem jene, die aus einer Knechtschaft in die andere gefallen sind, nur noch nicht haben umkehren können. Es ist ein wenig billig, um nur ein Beispiel zu nennen, über die abstoßende Politisierung des Ehe- und Ehescheidungsrechts in der Zone sich zu erheben, ohne sich der schmachvollen Deformierung desselben Ehe- und Ehescheidungsrechts durch den nationalsozialistischen Rassegedanken zu erinnern. Daß der Weg drüben ein Irrweg ist, werden wir nur dann glaubwürdig sagen können, wenn wir selbst sichtbar einen neuen Weg beschreiten, der auch unseren eigenen von gestern als einen Irrweg hinter sich läßt.

Was schon das nationalsozialistische Regime angestrebt hatte, hat jetzt das kommunistische Regime der Sowjetzone konsequent zu Ende geführt: die restlose Unterwerfung der Rechtsprechung unter den staatlichen Willen. In der trügerischen Verfassung der Zone ist zwar noch der überlieferte Satz festgehalten, daß der Richter unabhängig und dem Gesetz unterworfen sei. Aber nun ist er wahrhaft und endgültig unterworfen, denn für ihn, der an das gebunden ist, was sie dort sozialistische Gesetzlichkeit nennen, erschöpft sich das Recht in den Gesetzen. In der Auslegung dieser Gesetze ist der Richter wie unsere Zitate zeigen, willenlos dem unterworfen, was Partei und Regierung für zweckmäßige und richtige Anwendung der Gesetze halten.

Sie fragen mich vielleicht, ob sich für uns nicht auch das Recht in den Gesetzen erschöpft. Ist Gesetz nicht gleich Recht und Recht nicht gleich Gesetz? Und kann der Richter, wenn er Recht spricht, etwas anderes anwenden als die Gesetze? Ist seine Situation je eine andere als die eben beschriebene des Richters in der Zone: daß nämlich der Staat in seinen Gesetzen ihm den Maßstab des Richtens zwingend vorschreiben kann?

Dahinter steckt in der Tat eine Vorstellung vom Richter und der Rechtsprechung, die von der Rechtsauffassung der Aufklärung herkommt. In dieser Auffassung heißt der Richter: *la bouche de la loi*, der Mund des Gesetzes. Das erhabene Gesetz spricht durch den Richter. In seiner Entscheidung ist nichts, was von ihm selbst käme; sein Erkennen ist nichts als das Erkennen des Gesetzes und seine Anwendung auf den Fall eine logische Prozedur, die man Subsumtion nennt. In solchen Gedankengängen ist allerdings ein erhabenes Gesetz gemeint, mit der unerschöpflichen Zahl der Gesetze des 20. Jahrhunderts nicht vergleichbar. Dem lag die Vorstellung von einer völlig durchsichtigen, restlos erkennbaren, vorgegebenen natürlichen Ordnung der Dinge zugrunde, die sich schon darin durchsetzt, daß sie erkannt wird. Die großen Gedanken und die allgemeinen Wahrheiten dieser vorgegebenen Ordnung waren, so meint man, in den Gesetzen erkannt und formuliert, sie waren das Recht, das ganze Recht.

Vorstellungen dieser Art haben nachgewirkt bis in unsere Tage. Ihre Götterdämmerung kam erst, als wir uns der Einsicht nicht verschließen konnten, daß es auch ungerechte Gesetze gab; nicht nur nicht ganz gerechte Gesetze, wie es immer vorkommen mag, sondern gewolltes Unrecht in Gesetzesform. Von diesem entscheidenden Erlebnis her haben wir das Problem von Gesetz und Recht und Richter neu durchzudenken begonnen und dabei nicht nur in bezug auf das politisch beeinflusste Recht, sondern in der ganzen Breite die übertriebene Gesetzesgläubigkeit von gestern eingeschränkt und zurückgedrängt, und haben in gleichem Maße begonnen, den Richter freier, selbständiger und verantwortungsvoller uns vorzustellen. Ich will diesen bedeutsamen Vorgang nur in einigen Sätzen andeuten.

Wenn das Grundgesetz heute in Art. 20 die Rechtsprechung an „Gesetz und Recht“ bindet, kommt darin etwas ganz Wesentliches zum Ausdruck: Das Gesetzesrecht ist nicht das ganze Recht, sondern es ist eingebettet in einen breiten Strom außergesetzlichen Rechts. Das Gesetzesrecht ist nicht vollständig und lückenlos in dem Sinne, daß jeder nur denkbare Konflikt von ihm schon vorbedacht und vorentschieden sei. Oft ist das Gesetz unklar und unvollständig und bedarf daher der Auslegung und Ergänzung. Oft läßt sein Wortlaut verschiedene Sinndeutungen zu, unter denen der Richter wählen muß. Nach welchen Maßstäben wählt er dann? Nicht nach einem von ihm erfundenen, sondern nach dem von ihm vorgefundenen, von ihm mitgeschaffenen, von ihm eben in seiner Entscheidung noch mitzuschaffenden Maßstab des Rechts. Wir haben eingesehen, daß es da einen breiten Bereich dessen gibt, was wir heute Richterrecht nennen. Dieses Richterrecht enthält ebenso wohl die Entfaltung des gesetzlichen Rechts wie die Bildung außergesetzlichen Rechts. Es ist nicht willkürlich geschaffen, sondern es bindet sich selbst an eine in lebendiger Überlieferung stetig sich fortbildende Hierarchie von Werten und Wertungsgesichtspunkten. Es ist gebunden an die Wertungen des Verfassungsgebers, in denen sich die letzten Grundwerte verkörpern, von denen alle Rechtsfindung ausgeht und auf die sie sich ausrichten muß. Es ist vor allem gebunden an die vielfältigen Grundsätze richterlicher Gerechtigkeit und Billigkeit, wie sie in der Rechtsprechung selbst ihren Niederschlag finden und von ihr festgehalten werden. In all dem verblaßt zwangsläufig das Bild vom Richter als einem mit den Mitteln nur der formalen Logik arbeitenden Deduktions- und Subsumtionsautomaten.

Es steht dahinter aber auch die tiefere Einsicht, daß das Gleichgewichtssystem, auf dem die überlieferte Konzeption des Rechtsstaates beruht, keineswegs so selbstverständlich, so statisch und so gesichert ist wie wir selbst noch geglaubt hatten. Wenn es je ein Gleichgewicht der sozialen Kräfte, Mächte und Interessen gegeben hat, so ist es auf jeden Fall längst verloren. Wenn der gewaltenteilte Rechtsstaat funktionieren soll, kann er sich längst nicht mehr auf einen sich selbst regulierenden Ausgleich verlassen, sondern er muß von dem bewußten Willen zum Ausgleich in einer gerechten Ordnung getragen sein. Den frühen Architekten des europäischen Rechtsstaates war die Notwendigkeit be-

wußter Entscheidung über das Gesamtkonzept ohnehin klarer als uns späten Nachfahren. So findet man etwa bei Filangieri, einem italienischen Theoretiker des 18. Jahrhunderts, den instruktiven Satz: „Fünf Grad Sicherheit mehr für den Beschuldigten vor Gericht werden Euch hundert Grad Sicherheit weniger in der Gesellschaft gewähren.“

In einer solchen Äußerung ist auf dem allerdings beispielhaften Gebiete des Strafprozeßrechtes die Gegensätzlichkeit der Interessen, die auszugleichen sind, schlagend aufgezeigt: Das Schutzinteresse der Gesellschaft auf der einen und das Freiheitsinteresse des einzelnen auf der anderen Seite. Filangieri meint, was Ihr dem Beschuldigten zuviel an Rechten gebt, gebt Ihr ihm auf Kosten der Gesellschaft. Wir freilich, die wir die völlige Rechtsunsicherheit erlebt haben, kennen auch die Umkehrbarkeit eines solchen Satzes: Was Ihr dem Beschuldigten an Rechten versagt, versagt ihr potentiell jedem, also auch der Gesellschaft im Ganzen. Denn was an Recht allein mit der Begründung verlorengehen kann, daß einer ein Beschuldigter sei, ist in diesem Jahrhundert ungesichertes Recht, weil im Zeitalter dauernd latenten Bürgerkriegs jeder ein möglicher Beschuldigter ist.

Wie zeitlos solche Überlegungen sind, mag man daraus ersehen, daß in einem führenden Kommentar zum Grundgesetz die Frage aufgeworfen wird, ob Methoden wie Eunarkose, Lügendetektor und dergleichen, die im allgemeinen als würdevoll abgelehnt werden, bei einem „entmenschten Verbrecher, der leugnet“ nicht doch angewendet werden dürfen — als ob vor einem ordnungsmäßig durchgeführten Verfahren, das nicht nur den Beschuldigten, sondern uns selbst vor unseren Kurzschlüssen schützen soll, überhaupt jemand wissen könnte, wer ein „entmenschter Verbrecher“ ist und zu Unrecht leugnet. Der große italienische Kriminalist Ferri hat alle solche Versuchungen mit einer großartigen Gegenüberstellung beiseite geschoben, indem er sagt, das Strafgesetzbuch sei *il codice dei malfattori*, die Prozeßordnung aber *il codice dei galant'uomini*. Das heißt: Bis einer überführt ist, gilt er als Ehrenmann, und erst recht bei der Prüfung, ob er überführt werden kann, ist er als Ehrenmann zu behandeln und hat die Rechte eines Ehrenmannes. Das sind Formulierungen aus dem echtsten Geist des Rechtsstaates.

Der Richter vor neuen Aufgaben

Doch wollen wir uns auf Einzelheiten wie etwa des Prozeßrechtes gar nicht einlassen. Es kam jetzt nur darauf an, die natürliche Antinomie des Ganzen und die stete Notwendigkeit eines Ausgleichs an einem Beispiel aufzuzeigen. Dieser Notwendigkeit des Ausgleichs zwischen dem Schutzzweck für das Ganze und dem Schutz- und Freiheitsbedürfnis des einzelnen mag sich zuallererst der Gesetzgeber bewußt sein, aber auch der Richter kann sich nicht mehr der Illusion hingeben, daß der im ganzen und in allen Teilen zu vollziehende gerechte Ausgleich vorgegeben sei, so daß es nur der hergebrachten Subsumierung bedürfe, um auch die steuernde Funktion des Rechts zu erzielen, denn soweit dem Gesetzgeber von gestern solche Ausgleichsprobleme überhaupt bewußt waren, haben sich vielfach die realen Elemente des Ausgleichs verschoben, so daß sich Spannungen und Lücken im Gefüge des Rechtes ergeben haben. Vielfach neigt der neuere Gesetzgeber aber auch dazu — in einer Weise, die dem ursprünglichen Konzept des Rechtsstaates längst nicht mehr entspricht —, nur die ungefähre Zielrichtung der gewünschten Regelung in Generalklauseln anzudeuten und dem Richter die Ausfüllung zu überlassen. Auf dem einen oder anderen Wege bedarf der Richter des Leitbildes einer bestimmten Ordnung, um dem Text des Gesetzes einen anwendungsfähigen Sinn zu geben. Das gilt nicht erst für den Bereich des ausgesprochen politischen Rechts.

Sie alle kennen die Rechtsprechung, nach der bei einem Blutalkohol von 1,5‰ ein jeder Fahrer eines Kraftfahrzeugs, auch der an Alkohol angeblich gewöhnte, nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Im Gesetz steht das nicht. Das Gesetz spricht von dem, der „ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses geistiger Getränke oder

anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen“.

Die Behauptung, daß dieser gesetzliche Tatbestand einen Spielraum der Anwendung in sich enthalte, so daß eine Konkretisierung auf einem Stück Willensentscheidung des Richters beruhe, ist mit der alten Vorstellung, der Richter sei auf die reine Subsumtion beschränkt, und seine Entscheidung müsse sich logisch zwingend aus dem Gesetz ergeben, nicht vereinbar. Es ist aber in der Tat so, daß die Rechtsprechung im Hinblick auf diesen Tatbestand einen Spielraum der Rechtsanwendung begrenzt und festgelegt hat, indem sie erstens die Fahruntüchtigkeit durch eine bestimmte Höhe des Blutalkohols generell bewiesen sein läßt, und zweitens einen Beweis durch gewisse Methoden der Blutalkoholbestimmung als erfahrungsmäßig zuverlässig billigt.

Diese Rechtsanwendung, die man ebenso Auslegung wie Ergänzung des Gesetzes nennen kann, ist von dem rechtspolitischen Willen getragen, eine Massenerscheinung des modernen Verkehrslebens in einer Weise entscheidbar zu machen, die Gleichmäßigkeit und möglichste Gerechtigkeit verbürgt; der *unbegrenzte* Rückgriff auf die individuellen Faktoren des Falles wird ausgeschlossen, weil er die Gefahr erheblicher Ungleichmäßigkeit in sich enthielte. Die Grenze wird aber bei einer solchen Höhe des Blutalkoholgehaltes gezogen, daß die umgekehrte Gefahr der ungerechten Entscheidung des Einzelfalles praktisch ausgeschlossen wird.

In unserem Zusammenhang sind es nicht die technischen Einzelheiten dieser Lösung, auf die ich Ihre Aufmerksamkeit richte, sondern der neue

Typus von Richter, der mutig und verantwortungsbewußt eine Aufgabe auf sich nimmt, die nach alter Vorstellung dem Gesetzgeber zufiele, von ihm aber nur starr und unbeweglich gelöst werden könnte, während der Richter in dem vom Gesetzgeber gezogenen Rahmen in elastischen Formeln ebenso die rationale Anpassung an die Bedürfnisse des modernen Lebens wie dabei auch Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit gewährleistet.

Tiefer ins Grundsätzliche der Gesamtkonzeption reichen Entscheidungen, die die Wirtschaftsordnung als Ganzes berühren. Kronstein, ein deutsch-amerikanischer Jurist, hat kürzlich in einem Vortrag mit dem bezeichnenden Titel „Rechtsauslegung im wertgebundenen Recht“ auf das Beispiel eines gegen monopolistische Tendenzen gerichteten amerikanischen Bundesgesetzes aus dem Jahre 1914 hingewiesen. Durch Jahrzehnte hindurch hat die amerikanische Rechtsprechung dieses Gesetz um seine umfassende Wirkung gebracht, weil die Gerichte den altliberal aufgefaßten Werten uneingeschränkter Vertragsfreiheit und unbeschränkten Eigentumsschutzes — bewußt oder unbewußt — den Vorrang vor verwaltungsmäßigen Eingriffen gegeben haben, die aufgrund jener Gesetze der Konzeption einer gerechteren Sozialordnung dienen sollten. An das Beispiel knüpft Kronstein den Ruf nach der „Wiedererstarkung einer bewußten Wertordnung im Recht“, damit der Richter Recht und Rechtsanwendung an einem Zielbild ausrichte, in welchem er die Wirtschaftsordnung in Übereinstimmung mit der Gerechtigkeitsidee zu bringen versucht.

So sehen wir schon auf scheinbar unpolitischen Sachgebieten Aufgaben auf den Richter zukommen, die er nicht erfüllen kann, indem er nur mit den Sätzen und Worten des Gesetzes logische Operationen vornimmt, sondern bei denen sein Wille auf eine gerechte Ordnung des menschlichen Lebens gerichtet sein muß. Das Leitbild einer gerechten Ordnung, sowohl des Ganzen wie der einzelnen Sachgebiete, gibt seiner Rechtsanwendung Mittelpunkt und zusammenhaltenden Sinn. Dieses Leitbild des Ganzen wie des Teiles darf der Richter allerdings nicht willkürlich aufrichten, er muß es dem Gesetz entnehmen, und wo das Gesetz es nicht oder nicht deutlich erkennen läßt, aus der durch das Grundgesetz geformten Gesamtordnung herleiten und auf diese Gesamtordnung ausrichten. Gerade in der vielfach planenden und regelnden Massenfürsorge des modernen Gesetzgebers bedarf es des Richters, der nicht nur nach der Formel des altliberalen Rechtsstaates *la bouche de la loi* — der Mund des Gesetzes ist, sondern des Richters, der die Grundordnung und ihre Werte verwirklichen will. Indem dieser Richter seine Auslegung und Gesetzesanwendung an die Gesamtordnung des Rechts bindet, am Grundgesetz orientiert und unter das Gebot der Gerechtigkeit stellt, erfüllt er den Gehorsam gegenüber Gesetz und Recht, den er schuldet, ohne in willenslose Sklaverei gegenüber jedem beliebigen Gesetzesinhalt zu geraten. Er wahrt eine Rangordnung der Rechtssätze, die es ihm ermöglicht, das Funktionsrecht der modernen Massenfürsorge am Kernbereich des Rechts zu messen, wie er neben der Verfassung auch durch die überlieferten, der Willkür des Gesetzgebers nicht beliebig zugänglichen Kernsätze des Straf- und Zivilrechts und die Überlieferung der Rechtsprechung selbst dargestellt wird. So zerfällt diesem Richter auch seine Rechtsprechung nicht in ein unzusammenhängendes Neben- und Nacheinander von Entscheidungen, sondern in ihnen gestaltet sich eine sinnvolle Einheit verwirklichter Rechts und bewährt sich eine im Recht gründende und vom Recht gesicherte Freiheit.

Wenn die dargelegte Auffassung von der Stellung des Richters zu Gesetz und Recht richtig ist, darf sie nicht scheitern, sondern muß sich erst recht bewahrheiten im Bereich des politischen Rechts und vor allem des politischen Strafrechts. Auf keinem anderen Rechtsgebiet hat der deutsche Richter seit eh und je dazu geneigt, sich hilflos dem nackten Gesetzesbefehl ausgeliefert zu fühlen und vielleicht ist er gegenüber dem geltenden Staatsschutzrecht noch versucht, entweder in gefühlsmäßiger Abneigung zu beharren oder wiederum seufzend dem Gesetz nur zu gehorchen. Auf diesem Gebiet bedarf er mehr als auf jedem anderen der Ermutigung zu einer in Freiheit geübten, auf die Freiheit ausgerichteten Rechtsanwendung.

Verglichen mit dem Frieden des 19. Jahrhunderts befinden sich die Staaten im Ausnahmezustand, und ihr Staatsschutzrecht läßt sich dem Recht eines Ausnahmezustandes vergleichen, wie demokratisch-liberale Staaten ihn in Notzeiten vorübergehend verhängen. Daraus allein ergibt sich ein grundlegender Unterschied zum Staatsschutzrecht der totalitären Staaten. Der totalitäre Staat drückt in seinem Staatsschutzrecht seinen Normalzustand der von einer Gewalt beherrschten und gelenkten Unfreiheit aus, so daß auch die leiseste Regung nach Aufhebung oder Lockerung des monistischen Zwangssystems unterdrückt werden muß. Für den freiheitlichen Verfassungsstaat dagegen ist das spezifische Staatsschutzrecht das Recht eines Ausnahmezustandes, dessen Sinn und Grenze von der Ordnung her verstanden werden muß, zu deren Verteidigung der Ausnahmezustand erklärt ist. Die Spannung zwischen der grundsätzlichen Freiheit, auf die das Ganze ausgerichtet ist, und der Ausnahme des Verbotenseins einzelner Betätigungen ist unserem Staatsschutzrecht wesentlich; diese Spannung muß ertragen und festgehalten werden, weil sich aus ihr sowohl rechtspolitisch wie methodisch — nämlich in der Rangordnung von Regel und Ausnahme — bedeutungsvolle Folgerungen ergeben.

Das Staatsschutzrecht des 19. Jahrhunderts hatte sich im wesentlichen auf Sanktionen gegen den gewaltsamen Umsturzversuch in Form des Hochverrats und der Vorbereitung zum Hochverrat beschränkt. Jetzt aber im Gefühl der vielfachen Bedrohtheit sagt man im Hinblick auf die „ganz neuen umstürzlerischen Bewegungen, die eben nicht mit Gewalt vorgehen, auf jeden Fall die Gewalt nicht erkennen lassen“ mit Bildern aus dem militärischen Bereich, es gelte, den Feind im Glacis, im Vorfeld, in der Annäherung an sein Angriffsziel, zu stellen. Daraus erwächst dann der besondere Bereich und Begriff der Staatsgefährdung. Der gewisse Präventivcharakter dieser besonderen Tatbestände, ihr Abwehr- und Schutzzweck, der bestimmt ist durch das Abzielen auf einen noch nicht ganz genau voraussehbaren Feind und seinen noch nicht genau beschreibbaren Angriff lassen eine gleich exakte Tatbestandsformulierung wie in den klassischen Tatbeständen des Strafrechts nicht zu. Die Tatbestände müssen sich zwangsläufig darauf beschränken, die verfassungsmäßige Ordnung als Schutzobjekt und ihre Gefährdung durch ungefähr umschriebene Angriffshandlungen zu umreißen. So spricht beispielsweise der § 93 Strafgesetzbuch vom Herbeiführen oder Fördern „von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder zur Unterdrückung der demokratischen Freiheit einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.“

Auch für den Laien muß es offenkundig sein, daß hier für den Richter nur ein Feld abgesteckt wird, innerhalb dessen er noch genauer bestimmen muß, auf wen eine solche Umschreibung zutrifft. Alles was wir vorhin vom Ordnungsbild des Richters gesagt haben, gilt hier im besonderen Maße. Der Richter, der uninteressiert und gleichgültig nur logisch subsumieren wollte, müßte den Sinn des Gesetzes verfehlen. Nur wenn er sich vom Geist der freiheitlichen Grundordnung inspirieren läßt und mit angespanntem Willen auf die Erhaltung der freiheitlichen Grundordnung hinstrebt, ist er in der Lage, die entscheidenden Grundsätze eines wirksamen und doch freiheitsschützenden politischen Strafrechts festzuhalten.

Wirksam für den Schutz des Staates und doch freiheitsschützend — das sind die beiden Seiten der einen Aufgabe. Wer nur die eine von beiden sieht und erfüllt, verfehlt das Ganze. Denn das Ganze, das dem Richter anvertraut wird, ist die freiheitliche Grundordnung. Sie kann ebenso durch die Angriffe ihrer Feinde wie durch ein Übermaß freiheitsbeschränkender Reaktion auf diese Angriffe beeinträchtigt und gefährdet werden. Denn das grundsätzliche Recht der freien politischen Betätigung ist dieser Ordnung unabdingbar mitgegeben. Sie beruht in ihrem Wesen darauf, daß in ihr die politischen Ideen sich frei entfalten und untereinander messen können, und zwar nicht nur die konformen, mit den unseren übereinstimmenden Gedanken, die den Grundsätzen einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung entsprechen, sondern auch jene, die diese Grundsätze nicht anerkennen, sie ablehnen oder ihnen gar andere entgegensetzen. Wem das zu kühn klingt, den verweise

ich auf das KP-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, aus dem ich zwar nicht wörtlich aber sinngemäß eben zitiert habe. Man muß also mit dem Schlagwort „Keine Freiheit für die Feinde der Freiheit“ vorsichtig sein; man darf nicht aus ihm herleiten, daß es bei uns keine Freiheit für Gedanken gebe, die der freiheitlichen Grundordnung feindlich seien. Die Freiheit des Gedankens muß bei uns unbedroht bleiben, selbst die Freiheit des freiheitsfeindlichen Gedankens, solange er nur als Gedanke sich äußert. Im KP-Urteil ist klar gesagt, was zu den freiheitsfeindlichen Gedanken hinzukommen muß, um ihn verfassungsfeindlich im technischen Sinne und damit strafbar zu machen. Es muß hinzukommen *„eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung . . . sie muß planvoll das Funktionieren dieser Ordnung beeinträchtigen, im weiteren Verlauf diese Ordnung selbst beseitigen wollen. Das bedeutet, daß der freiheitlich demokratische Staat gegen Parteien mit einer ihm feindlichen Zielrichtung nicht von sich aus vorgeht, er verhält sich vielmehr defensiv, er wehrt lediglich Angriffe auf seine Grundordnung ab.“*

Lassen Sie mich bei dem Stichwort defensiv auf einen Gedanken abschweifen, den ich kürzlich in dem Buch von Lidell Hart über Strategie gelesen habe: *„Die Defensive ist die stärkere und ökonomischere Form der Strategie . . . die indirekte Form der Strategie überhaupt, die bei weitem aussichtsreichste und wirtschaftlichste Form der Strategie.“* Sollte das nicht auch eine weise Lehre für die Strategie im Kalten Kriege sein, sich von einem Gegner, der in diesem Kalten Krieg tausendfach Scheinangriffe, kleine Versuchsunternehmen wie auch ernstliche Angriffe unternimmt, nicht das Gesetz des Handelns aufzwingen lassen, sondern in der gelassenen Haltung der Defensive nur diejenigen Schläge führen, die Erfolg versprechen? Bei Lidell Hart lese ich eine Begründung für seine Abneigung gegen offensive Strategie, die mich auch für die Psychologie des Kalten Krieges interessiert: *„Alle Bedingungen sind besser einzukalkulieren, und alle Hindernisse leichter zu übersteigen als die der menschlichen Widerstandskraft.“* Genau das ist es, was wir auch im Kalten Krieg, das heißt auch bei der Anwendung politischen Strafrechts fürchten müssen, wenn wir das rechte Maß überschreiten. Alle Irrlehren dieser Zeit haben einen Einschlag von

Wahn und Besessenheit, und es muß dieser krankhafte Einschlag sein, der als menschlicher Widerstandswille geweckt und gerufen wird, wenn wir selbst anders als maßvoll, sachlich, ruhig und gerecht reagieren. In aller Anwendung politischen Strafrechts muß das Bild einer in sich sicheren, freiheitlichen Grundordnung, eines unbeirraren Willens zur Freiheit sichtbar und wirksam bleiben.

Es mag sein, daß manche eine offensivere Art der Anwendung politischen Strafrechts wünschen als sie von der Justiz der Bundesrepublik geübt wird. Kürzlich las ich in der Presse eine Mahnung, endlich etwas gegen die „strafbaren Ostkontakte“ zu unternehmen. Nun gibt es zwar in dem terroristischen System der Zone strafbare Westkontakte, aber vergleichbare strafbare Ostkontakte als solche kennt unser Strafrecht nicht, sondern Ostkontakte sind bei uns nur dann strafbar, wenn sie einen der umschriebenen Tatbestände z. B. verfassungsfeindlichen oder landesverräterischen Nachrichtendienstes erfüllen. Ostkontakte dagegen, die sich in Sympathiekundgebungen für das Zonenregime erschöpfen, mögen ärgerlich und widerlich sein, aber der Wunsch, sie auch bestraft zu sehen, entspringt doch wohl der Versuchung zu einer den Feind nachahmenden Gegenoffensive.

Der Vorsitzende der Rektorenkonferenz der Bundesrepublik, Professor Jahrreiß, hat unsere selbstsichere Liberalität, die ich meine, vor einigen Tagen unter Beweis gestellt, als er für die Rektorenkonferenz den Besuch des Leipziger Universitätsjubiläums ablehnte, aber den einzelnen Professoren freistellte, nach Leipzig zu fahren, und ihnen seinen Schutz verhieß, falls ihnen jemand deswegen Schwierigkeiten machen wolle.

Es ist kein Widerspruch zu unserer grundsätzlichen Liberalität, die auf Gesinnungszwang verzichtet und daher keine Gesinnung bestraft, wenn der Staat als Dienstherr gegenüber seinen Beamten ebenso wie Parteien, Gewerkschaften und anderen Verbänden gegenüber ihren Mitgliedern in der Frage solcher „Ostkontakte“ Disziplin fordern. Wer bei solchen Kontakten die Pflichten seines Standes oder das Ethos seiner Gruppe verletzt, indem er Partei gegen das eigene und für das feindliche Lager ergreift, muß es als natürliche Folge hinnehmen, daß er Amt oder Mitgliedschaft verliert, weil er sie verleugnet hat.

Grenzen des politischen Strafrechts

Bin ich abgewichen? Dann will ich zurückkehren und will auch rechtlich formulieren, was ich eben im Gedanken der Defensive mit einem Argument der Klugheit zu begründen versucht habe. Da die freiheitliche Grundordnung im ganzen gewahrt werden, da also die Freiheit so wenig wie möglich eingeschränkt werden soll, steht die Anwendung politischen Strafrechts wesensgemäß unter dem Gebot des rechten Maßes: die politische Strafverfolgung soll nicht weiter greifen, nicht mehr Personen erfassen und im Einzelfall nicht härter strafen als zur Verteidigung der Freiheit notwendig ist. Die Einschränkung der Freiheit, die in der Anwendung politischen Strafrechts liegt, hat ihr Maß und ihre Grenze in dem, was zur Abwendung der der Freiheit drohenden Gefahr erforderlich ist.

Natürlich ist mit solcher Einstellung und Praxis ein Risiko verbunden, weil die Gewährung der Freiheit, selbst für freiheitsfeindliche Gedanken, die Gefahr der Bildung freiheitsfeindlicher politischer Gruppen in sich enthält. Dieses Risiko kann in einer freiheitlichen Ordnung nicht völlig vermieden werden, wenn nicht die Freiheit ersticken soll. Der Geist der Freiheit hat den Mut, das Risiko auf sich zu nehmen, freilich nicht blind und unbeschränkt, sondern mit dem durch die Erfahrung gewitzigten Willen zu wachsamer Abwehr bössartigen Mißbrauchs. Wenn auch selbst dem freiheitsfeindlichen Gedanken die Gedankenfreiheit gewährt ist — auf dem Marsch zur Verwirklichung muß er aufgehalten werden. Das KP-Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat die entscheidende Grenze bezeichnet: Wer über den Gedanken hinaus die freiheitliche Ordnung tätig angreift, sie planvoll beeinträchtigt und darauf ausgeht, sie zu beseitigen, wird mit der Waffe des politischen

Strafrechts abgewehrt. Lassen Sie mich beispielshalber, um ein der Öffentlichkeit aus Vorgängen der letzten Zeit vertrautes Problem zu nennen, die Frage berühren, ob der Antisemitismus als solcher schon mit dem Grundgesetz unvereinbar sei.

Die Antwort lautet etwa folgendermaßen: Eine anti-semitische Bestrebung erfüllt diese Voraussetzung dann, wenn sie nicht nur theoretisch Auffassungen über Vorzüge und Nachteile, Höher- oder Minderwertigkeit der jüdischen Rasse im Verhältnis zu anderen Rassen vertritt, sondern wenn sie aktiv einer Verwirklichung zustrebt, in der ein Ausnahmerecht gegen die Juden statuiert wird. Der aktive, der militante Antisemitismus, der an die Rechtsordnung Hand anlegt, den Gleichheitssatz aufheben will, strebt einer Gewalt- und Willkürherrschaft im Sinne des § 88 Strafgesetzbuchs zu. Diese Voraussetzung ist beispielweise dann gegeben, wenn in einer Schrift ein Sonderrecht gegen die Juden verlangt wird, das sie aus jedem Amt und Einfluß ausschließen sollte.

Nicht das Ärgerliche und Verächtliche des Antisemitismus an sich schon ist ein hinreichender Grund zur Anwendung des § 93, so daß Äußerungen des Antisemitismus, die im Bereich des Gedanklichen bleiben — wissenschaftlich-theoretisch, weltanschaulich —, jedenfalls nicht als verfassungsfeindlich strafbar sind, wenn sie auch möglicherweise unter das neue Gesetz gegen Rassenhetze fallen werden. Erst die Tendenz zur Schaffung eines mit dem Grundgesetz unvereinbaren Rechtszustandes macht die Verfassungsfeindlichkeit aus. Sie sehen, meine ich, auf der Waage solcher Erwägungen beides: sowohl die Sorge um den Schutz der Grundordnung gegen sie untergrabende Einflüsse wie andererseits

die Sorge um den Schutz der Meinungsfreiheit, selbst zu Gunsten unsympathischer Meinungen.

Das letztere ist der öffentlichen Meinung nicht immer leicht klarzumachen, und doch muß sich die Geltung einer freiheitlichen Grundordnung gerade dann bewähren, wenn nicht eine nützliche oder sympathische Meinung, sondern eine an sich unsympathische Meinung, allein um des hohen Gutes der Meinungsfreiheit willen, den Schutz genießt. Überhaupt wird die freiheitliche Grundordnung nicht nur durch die Anwendung, sondern ebenso sehr und ebensooft durch die bewußte Nichtanwendung politischen Strafrechts gewährleistet, sei es, daß überhaupt nicht angeklagt wird, sei es, daß das Gericht nicht verurteilt. Wir haben mancher Versuchung zur Ausweitung der politischen Tatbestände widerstanden und glauben, darin nicht weniger unseren Auftrag zur Verteidigung der freiheitlichen Grundordnung erfüllt zu haben, als wenn wir angeklagt haben. Wir halten es für ein positives Unterscheidungsmerkmal zwischen dem politischen Strafrecht des Rechtsstaats und dem Terrorstrafrecht totalitärer Staaten, daß für uns die Fälle der Nichtanwendung politischen Strafrechts ebenso wichtig sind, wie die Fälle von Anklage und Verurteilung, weil es uns nicht so sehr auf Anklage und Verurteilung ankommt, sondern viel mehr und entscheidend auf die Wahrung und Bewährung der Ordnung der Freiheit.

Ich will nicht verschweigen, daß mancher Freund und Feind Einwendungen gegen das hat, was ich Ihnen allgemein über Grenze und Aufgabe des magistratischen Amtes sage; ich spreche gern von einem magistratischen Amt, statt vom richterlichen, weil ich den Oberbegriff gern verwende, der mein eigenes, ein staatsanwaltschaftliches Amt mit umfaßt, und weil in der Tat der Begriff eines magistratischen Amtes ein Mehr an Auftrag und ein Mehr an eigener Verantwortung enthält, als die bürokratische Auffassung des Richterfunktionärs. Der magistratischen Vollmacht, die ich meine, mute und traue ich zu, ein Stück der Aufgabe und Verantwortung des Gesetzgebers aus der Vorstellung von gestern auf sich zu nehmen: die Verdeutlichung, Konkreti-

sierung, auch Ergänzung des gesetzgeberischen Ordnungsbildes, an dem das menschliche Leben im Recht sich ausrichtet. Aber muß man dann nicht die richterliche Willkür fürchten, so daß, was gestern nur la bouche de la loi war, morgen eigene Gedanken an die Stelle des Gesetzes setzt? Die Gefahr ist nicht zu leugnen. Immer enthält die größere Vollmacht auch die Gefahr des größeren Mißbrauchs. Aber im Grunde ist das, was wir meinen, nicht etwas so grundlegend Neues. Immer schon haben wahre Richter selbstkritisch und verantwortungsbewußt es auf sich genommen, die Gesetze deutend zu verlebendigen, der Zeit anzupassen und das Recht fortzubilden. Wir rufen nur denen, die gar so gern sich hinter den Gesetzgeber verstecken, ihren wahren Auftrag und ihre volle Verantwortung ins Bewußtsein, und wir appellieren an einen Richter, der weiß, daß Gerechtigkeit nicht von selbst wird, sondern eines männlichen Willens bedarf, der sie verwirklicht, an einen Richter, der auch morgen in einer Bedrängnis wie gestern der nationalsozialistischen sich nicht mehr zum ohnmächtigen Anwender mißbräuchlicher Gesetze machen läßt, sondern aus der Verantwortung seines Amtes sein Ja und Nein zu Recht und Unrecht zu sagen weiß.

Bei Montesquieu gibt es den vielumrätselsten Satz, daß die dritte, die rechtsprechende Gewalt, als Gewalt „en quelque façon nulle“ sei, also eigentlich gar keine Gewalt sei. Was auch Montesquieu dabei gemeint haben mag, mich hat der Satz lange Jahre hindurch gebannt, als die Justiz in den Fesseln eines bösen Regimes in der Tat nicht mehr im Stande war, Unrecht zu verhindern, ja selbst manchmal zum willenslosen Werkzeug des Unrechts wurde. In dem neuen Staat, der immer noch wird, den zu bauen uns allen aufgegeben ist, sollte die Rechtsprechung als die dritte Gewalt nicht mehr en quelque façon nulle sein, sondern die Gewalt und die Macht starker Willen, die ausgerichtet sind auf eine gerechte Ordnung.

Anmerkung:

Max Güde, Dr. jur. h. c. Geb. 1902 in Donaueschingen. Seit 1956 Generalbundesanwalt beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

GEORG VON RAUCH

Rußland und Europa

Der vorliegende Aufsatz stellt den unveränderten, durch einige Anmerkungen ergänzten Abdruck des in spanischer Sprache in der Zeitschrift *Oriente Europeo*, Madrid 1958, Nr. 32 veröffentlichten Beitrages *Rusia y Europa* dar.

Gehört Rußland zu Europa? Es ist eine vielschichtige Frage. Sie hat beide Seiten seit Jahrhunderten beschäftigt. Es hat hier wie dort nicht an extrem einseitigen Antworten gefehlt, die bereit waren, die Frage in leidenschaftlicher Überzeugung zu bejahen oder zu verneinen, ohne die Gefahr einer Generalisierung oder Schematisierung zu bedenken, die jeder undifferenzierten Antwort anhaftet¹⁾.

An dem Problem des Verhältnisses Rußlands zu Europa hat sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts das russische geschichtliche und politische Denken entzündet. Das russische Selbstverständnis und Selbstbewußtsein ist in den zahllosen Diskussionen über diesen Gegenstand gewachsen; in ihnen schieden sich die Geister der gebildeten Oberschicht, hier als Slawophile die Besonderheit, dort als Westler das Gemeinsame betonend.

Gehört Rußland zu Europa? Der Geograph hat die Antwort am ehesten zur Hand. Für ihn bildet das Uralgebirge die äußerste östliche Grenze Europas, er spricht von einem europäischen Rußland, zu dem die asiatischen Besitzungen zum mindesten bis 1917 nur ein koloniales Anhängsel bedeuteten. Dieses europäische Rußland bildete räumlich und wesenhaft den eigentlichen Kern des Zarenreiches, das somit schon allein räumlich zum europäischen Staatensystem zu zählen war. Der Sprachwissenschaftler und Ethnologe brauchte auch nicht lange zu zögern, die ostslawischen Völker der Großrussen, Ukrainer und Weißrussen ebenso zur europäischen Völkerfamilie zu rechnen, wie die westslawischen und südslawischen. Mochten auch die iranisch und indisch sprechenden Völker und Stämme der indoeuropäischen Gemeinsamkeit längst entwachsen sein: die slawischen mußten mit den romanischen und germanischen Völkern ebenso eine Einheit bilden, wie die Griechen, die Ungarn und Finnen und die baltischen Völker.

Schon aber regt sich die Frage, wieweit der Begriff europäisch oder nichteuropäisch hier überhaupt statisch gebraucht werden kann. Das Problem Rußland und Europa birgt eine besondere Dynamik; der geschichtliche Ablauf, sowohl auf dem politischen als auch auf dem kulturellen Felde, deckt dem Betrachter wechselnde Konstellationen auf. So ergeben sich z. B. für die Stichjahre 1000, 1900 und 1950 jeweils grundverschiedene Aspekte. Europa ist keine konstante Größe. Und Europa ist in sich mannigfaltig differenziert; diese Differenziertheit verändert sich stetig. Das Verhältnis Rußlands zu Europa, seine Stellung innerhalb Europas oder neben Europa, hat Wirkungen nicht nur auf Rußland, sondern auch auf Europa.

In der Zeit der Völkerwanderung ist der Begriff Europa aufs Stärkste von der Wanderung der germanischen Stämme und ihren Wirkungen auf das Römische Reich bestimmt. Ehe noch die Angelsachsen Britannien und die Westgoten Spanien erreichten, stand Südrußland unter der Herrschaft der Ostgoten. In der zweiten Phase der Völkerwanderung gründeten die Wikinger nicht nur in der Normandie und auf Sizilien, sondern auch in Rußland ihre Staatswesen; von diesen sollte das letztere einen weitaus längeren Bestand haben, als jene.

Als dann durch die fortschreitende Christianisierung Europas ein neues Band sich um die Welt der romanischen und germanischen Völker legte, wurde auch Rußland früh dieser Gemeinschaft zugeordnet. Die Christianisierung des Kiewer Reiches im Jahre 988 erfolgte zu einer Zeit, als Finnland und die baltischen Völker noch nicht christlich waren; erst kurz danach wurden Skandinavien und Ungarn endgültig für die christliche Lehre gewonnen.

Im Ergebnis zeigt der Kiewer Hof um 1000 deutlich die enge und vielfältige Verflechtung Rußlands mit dem übrigen christlichen Europa. Die großfürstliche Familie war durch dynastische Bande mit den westlichen Herrscherhäusern verbunden; reisende Kaufleute bewunderten den Reichtum der Märkte und den Glanz der Kirchen der russischen Hauptstadt am Dnjepr, die wirtschaftlichen und sozialen Strukturformen wiesen bei gewissen Abwandlungen viel gemeinsame Züge auf²⁾.

Dann brachte allerdings das große Schisma der Kirche 1047 eine tiefgreifende Wandlung. Hatte es bisher neben den engen Bindungen der russischen Kirche an Byzanz auch nicht an Beziehungen nach Rom gefehlt, so fielen diese jetzt nach und nach fort. Eine Kluft der Entfremdung und des Mißverstehens tat sich zwischen der westlichen lateinischen und der östlichen griechischen Kirche auf, von denen sich jede als die rechtgläubige betrachtete. Der Begriff des Abendlandes, dem Rußland nicht zugehörig war, gewann von nun ab an Bedeutung. Innerhalb des Abendlandes bildeten sich gemeinsame Grundzüge des Denkens, der Wertordnung, der Lebensformen aus, an denen Rußland nur bedingt teilhatte.

Die zweite Entfremdung ergab sich um 1230, als Rußland für 250 Jahre unter das Tatarenjoch fiel. Es war eine Katastrophe größten Ausmaßes für das russische Volk. Rußland wurde für längere Zeit in asiatische Zusammenhänge hineingerissen und zum westlichen Eckpfeiler

1) Vgl. hierzu meinen Literaturbericht *Rußland und Europa* im Zwiegespräch. *Archiv für Kulturgeschichte*, 1953.

2) Die ganze Problematik des Verhältnisses Rußlands zu Europa in der vorpetrinischen Zeit ist in dem Aufsatz von Günther Stökl, *Rußland und Europa* vor Peter d. Gr., *Historische Zeitschrift* 1957, Heft 184/3, vorzüglich dargelegt worden.

eines Weltreiches, das seinen Mittelpunkt in Karakorum in der Mongolei hatte. Nach einem nachdenklichen Wort von Puschkin war es ein Opferdienst an Europa, daß Rußland das Tatarenjoch auf sich nahm, seine Kräfte absorbierte, so daß der Westen verschont blieb³⁾. Die Beziehungen nach dem Westen starben ab. Nur die westlichen Randgebiete blieben außerhalb des tatarischen Machtbereichs und in Verbindung mit dem Abendlande: die Stadtrepublik Nowgorod trieb einen regen Handel mit der deutschen Hanse, der auch kulturelle Einflüsse nach sich zog; die westrussischen Grenzstädte standen in näherem Kontakt mit Litauen und Polen, und an der Küste des Schwarzen Meeres hielten genuesische Handelsniederlassungen kommerzielle und kulturelle Verbindungen aufrecht. Im weiten russischen Hinterland aber wuchs die Entfremdung zum lateinischen Westen; man stand ihm in einer eigenartigen Mischung von Mißtrauen und Bewunderung, Überheblichkeit und Minderwertigkeitsgefühl gegenüber.

Rußland ist jedoch in dieser Zeit keineswegs tatarisiert worden. Eine ethnische Vermischung trat teilweise erst nach dem Untergang der Goldenen Horde im Wolgagebiet ein. Verhängnisvoller waren Einflüsse auf das Verhältnis von Untertan und Herrscher, auf die Justizpraxis, auf den russischen Volkscharakter. Hier zeigte sich ungeachtet gewisser Anregungen auf dem Gebiet des Handels und Verkehrswesens, daß von der Vermittlung geistiger oder kultureller Werte, etwa in der Art der maurischen Elemente im mittelalterlichen Spanien, nicht die Rede sein konnte. Die Tatarenzeit in Rußland hat im Allgemeinen verrohend und barbarisierend gewirkt. Um so wichtiger war, daß die russische Kirche, als Garant christlicher Sittlichkeit, in ihrer Stellung und Autorität nicht angetastet wurde. Ja, sie wurde in den Jahrhunderten, in denen das Land in Teilfürstentümer zerfiel, zum Garanten auch der staatlichen Einheit und der nationalen Existenz. Der Tatare war und blieb der Ungläubige schlechthin und jeder Kampf gegen ihn trug, wie schon in der Frühzeit vom 9. bis 13. Jahrhundert gegen Chazaren, Petschenegen und Polowzer, den Charakter eines Kreuzzuges für den christlichen Glauben. Das große Heldenepos des Mittelalters, das Lied von der Heerfahrt Igors aus dem 12. Jahrhundert, legt davon ebenso Zeugnis ab, wie der spätere Kampfgeist in den Türkenkriegen, bis hin zum säkularisierten Nationalismus des 19. Jahrhunderts. Es ist daher falsch zu betonen, Rußland habe am gesamteuropäischen Kreuzzugerlebnis nicht teilgehabt, das insbesondere das deutsche, französische, flämische und englische Rittertum prägte. Rußland hat auf eigenem Boden sein eigenes Kreuzzugerlebnis entwickelt, — nicht unähnlich jenem, das in Spanien in der Abwehr der Mauren eigene Ritterorden entstehen ließ. Hier wie dort wurden, wenn auch unter verschiedenen Formen, im Mittelalter äußerste Grenzpositionen Europas verteidigt, hier gegen eine afrikanische, dort gegen eine asiatische Überfremdung.

Auch die These, Rußland sei an den entscheidenden geistigen Strömungen Europas im 14. und 15. Jahrhundert, am Humanismus, an der

Reformation, an der Renaissance, vorbeigegangen, ist in dieser summarischen Verallgemeinerung nicht richtig. Daß reformatorische Strömungen von den Hussiten Rußland berührt haben, ist durch neuere Forschungen ebenso evident geworden wie die Tatsache, daß der griechische Humanismus nach dem Fall Konstantinopels in Rußland eine zwar geringere aber doch ähnliche Rolle gespielt hat, wie der römische im Westen. Daß schließlich in der bildenden Kunst Wirkungen der Renaissance nicht an Rußland vorbeigegangen sind, zeigt schon ein flüchtiger Blick auf die Kirchen und den Kreml Moskaus, an denen italienische Künstler geschaffen haben. Und schließlich erfuhr auch das Weltgefühl der Russen im Zeitalter der Entdeckungen eine Ausweitung. Der Kaufmann Afanasij Nikitin aus Twer machte 1466 eine „Reise durch drei Meere“ nach Indien, einige Zeit bevor Vasco da Gama dort landete⁴⁾.

Freilich aber kann von einem Renaissance-Ideal im Sinne des *uomo universale*, dem Streben nach der Autonomie der Persönlichkeit und nach individueller Vollkommenheit in Rußland nicht gesprochen werden. Wie das Fehlen einer scholastischen Wissenschaft im Mittelalter, stellt dieses Moment ein wesentliches Kennzeichen einer andersartigen geistigen Entwicklung dar, die Rußland als eine östliche Spielart des europäischen Geistes erscheinen läßt. Ist aber, könnte man fragen, auch abgesehen von den Balkanländern, das Abendland selbst nicht voller Differenziertheiten, die bis in alle Lebensbereiche hineinreichen? Weist nicht das Spektrum Europas sehr verschiedene Farbtöne auf, ohne daß Sonderformen als uneuropäisch gekennzeichnet zu werden brauchen?

Der eiserne Vorhang der Tatarenzeit begann sich zu heben, als die Moskauer Großfürsten ihre Souveränität wiederherstellten. Um die Jahrhundertwende von 1500 wird Rußland gleichsam neu vom Westen her entdeckt. Italienische, deutsche und englische Reisende erschließen den staunenden Zeitgenossen eine fremde, beinahe exotische Welt. Sie gewinnt politische Bedeutung sowohl im Hinblick auf die gemeinsame Türkengefahr, als auch für Bündnisse im Zuge von dynastischen und konfessionellen Kämpfen. Eine langsame spontane Europäisierung gleichsam in Form einer Osmose durch die polnisch-litauische Barriere, besonders durch die Ukraine nach Moskau einsickernd, begann im 16. und 17. Jahrhundert wirksam zu werden, ohne zunächst Tracht und Sitte, Tradition und Lebensformen zu tangieren. An Persönlichkeiten wie A. Matwejew oder W. Golizyn wird das Eindringen westlicher Bildungselemente sichtbar.

Es ist wichtig zu erkennen, daß es sich bei diesem Prozeß um eine Re-europäisierung handelte, die sich grundsätzlich von den späteren Vorgängen etwa in Japan oder Indien unterschied. Es war ein altes christliches Land und ein europäisches Volk, das jetzt erneut in politische und kulturelle Zusammenhänge einbezogen wurde, denen Antike und Christentum die gemeinsamen Grundlagen gegeben hatten.

Slawophile contra Westler

Peter der Große veränderte den Charakter dieser Re-europäisierung. Er bemühte sich, den langsam dahinfließenden Prozeß in wenige Jahre zusammenzuballen, durch Ukase zu regeln und durch Gesetze zu sichern. Im Ergebnis wurde die obere Gesellschaftsschicht schnell mit den technisch-zivilisatorischen Errungenschaften des Westens vertraut gemacht; erst Peters Nachfolgern blieb es vorbehalten, den geistigen und künstlerischen Strömungen ebenfalls eine Heimstätte in Rußland zu bieten.

Problematisch war die petrinische Europäisierung sicherlich wegen ihrer revolutionären Rigorosität und wegen der Kluft, die sie zwischen der europäischen Oberschicht und den altrussischen Massen des Volkes aufriß. Diese Kluft hat bis zur großen und schrecklichen Entladung von 1917 auf der einen Seite viel Haßinstinkte angestaut, auf der anderen

Überheblichkeit und Nichtachtung gegenüber dem Elend des Volkes gezüchtet.

An der Beurteilung der Europäisierung schieden sich im 19. Jahrhundert die Geister⁵⁾. Zunächst standen sich gewissermaßen die Optimisten und die Pessimisten gegenüber. Zu jenen gehörte Puschkin, in dem Alexander Herzen die große Antwort des russischen Volkes auf die Herausforderung der Europäisierung Peters des Großen sehen wollte, der aber selbst die Synthese von Russentum und Europäertum in sich bruchlos vollzog, ohne sie im geringsten als problematisch zu empfinden, — ein großer Russe und ein großer Europäer zugleich. Zu den Pessimisten gehörten so eigenartige Gestalten wie Petschorin und Tschadajew, die nicht ohne Weltschmerz die Divergenz beider Ele-

3) Das maßgebende Zitat findet sich in *Polnoe sobranie sočinenij*, tom VII, izdanie Akademii Nauk, Leningrad 1949, Seite 307. Der russische Dichter Valerij Brjussov (1873—1924) hat denselben Gedanken in dichterische Form gebracht: *Izbrannaja sočinenija*, tom I, Moskva 1955, Seite 447.

4) Die letzte kommentierte Ausgabe des Reiseberichts (*Choženie za tri morja Afanasija Nikitina 1466—1472 gg.*) ist 1958 in Moskau erschienen.

5) Für das 19. Jahrhundert versucht Alexander von Schelting in seinem Buch *Rußland und Europa im russischen Geschichtsdenken*, Bern 1948, dem Problem beizukommen.

mente verspürten und die Kraft der eigenen russischen Substanz zwar für die Zukunft als zukunftsfruchtig, nicht aber als unbedingt segensreich kennzeichneten. Seit den 30er Jahren traten sich Slawophile und Westler gegenüber. Den Slawophilen war der gemeinsame Ursprung bewußt. Europa war ihnen das „Land heiliger Wunder“ (Chomjakow) und die 1832 von Kirejewskij gegründeten Zeitschrift trug den programmatischen Titel „Der Europäer“. Aber im Grunde war dieses alte Europa für sie bloß ein „teurer Friedhof“, wie Dostojewskij seinen Iwan Karamasow sagen läßt, überlebt und überaltert, eine Welt, die in ihrem Rationalismus die christlichen Grundlagen verlassen hatte und deren Individualismus einen Sündenfall gegenüber der Gemeinschaft der Mitmenschen und gegenüber Gott bedeutete. Die Russen allein hätten Jugend und Kraft einerseits, Demut und Einfalt andererseits bewahrt. Ihnen fiel daher die Aufgabe einer Erneuerung der europäischen Kultur, der westlichen Religion, zu. Die Europäisierung Peters des Großen wurde von den Slawophilen ganz konsequent abfällig beurteilt; Rußland sei durch sie aus seiner natürlichen Entwicklung gerissen und seiner eigenen Tradition entfremdet worden.

Die Westler stellten demgegenüber sich ganz auf den Boden der petrinischen Reformen und bejahten die Zugehörigkeit Rußlands zu Europa. Sowohl in ihren konservativen Vertretern, wie Turgenew, als auch in ihren radikalen, wie Herzen, waren sie bestrebt, Europas Fortschritt, sei es auf dem Wege der Reformen, sei es auf revolutionäre Weise, einzuholen.

Beide Richtungen, Slawophile und Westler, machten im Laufe des 19. Jahrhundert einen Prozeß der Politisierung und Radikalisierung durch. Bei den Slawophilen führte die zunehmende Säkularisierung ihrer ursprünglich religiös bestimmten Weltanschauung zu einer falschen Verteilung der historischen Gewichte und zu einer Übersteigerung des nationalen Selbstbewußtseins. Kommt die Übersteigerung etwa bei Pogodin und Iwan Aksakow besonders deutlich zum Ausdruck, so zeigt sich in dem 1869 erschienenen Buche von N. Danilewskij, „Rußland und Europa“, am stärksten der antieuropäische Affekt seiner Auffassung des Verhältnisses beider Teile. „Rußland gehört nicht zu Europa“, erklärt Danilewskij in seiner „Bibel des Panslawismus“, „es nährt sich nicht durch eine einzige der Wurzeln, durch welche Europa sowohl wohltätige als schädliche Säfte unmittelbar einsog, es hatte weder Anteil am europäischen Guten noch am europäischen Bösen, wie kann es da zu Europa gehören?“ Und an einer anderen Stelle versucht er die Frage zu beantworten, warum Europa Rußland nicht liebe mit der Feststellung: weil es Angst habe vor Rußland als dem höheren Kulturkreis der Zukunft, der das sterbende germano-romanische Abendland abzulösen bereit sei⁶⁾.

Es ist bekannt, daß auch Dostojewskij, besonders während des russisch-türkischen Krieges von 1877, nicht frei war von dieser nationalistischen Übersteigerung. Sie ist bei ihm freilich ganz, in Anknüpfung an die älteren Slawophilen, in ein messianistisches Sendungsbewußtsein eingebettet, das neben der religiösen auch bereits die soziale Sphäre einbezieht. „Und haben wir erst begriffen“, schreibt er in seinen Politischen Schriften, „daß Vieles, was wir an unserem Volke verachtet haben, nicht Finsternis, sondern Licht ist, dann werden wir Europa jenes Wort sagen, das man dort niemals gehört hat; dann werden wir uns überzeugen, daß kein einziges Volk als unseres das wirkliche soziale Wort in sich trägt.“

Der messianistische Anspruch einer Erneuerung der europäischen Kultur ist bei Slawophilen und Panslawisten stark affektgeladen. Bisweilen kann dieser Affekt einen ausgesprochenen aggressiven Akzent erhalten, der mit einem gewissen Trotz mit einer Blickwendung nach Asien liebäugelt und sich dabei wohl auch der Hunnen und Skythen als historischer Symbole bedient. Man kann diese Linie von der Hunnenode Moroschkins (1836) bis zur Skythenode Alexander Bloks (1918) verfolgen. „Rußland ist nicht Europa nur, sondern auch Asien. In Europa sind wir nur Tataren, doch in Asien werden wir Herren, werden wir Europäer sein“, schrieb Dostojewskij 1880 nicht ohne grimmige Bitterkeit, und Konstantin Leontjew, den man den russischen Nietzsche genannt hat, griff fünf Jahre später das Thema mit den Worten auf: „Ohne diesen Asiatismus wären die Slawen nur schlechte Europäer; sollen sie denn die Eier des europäischen Kleinbürgertums ausbrüten? Das wäre furchtbar.“ Am Vorabend des japanischen Krieges sah Fürst E. Uchtomskij „in der organischen Verbindung mit den asiatischen Ländern das Unterpand der russischen Zukunft“; Asien fühlte instinktiv, meinte er, daß Rußland einen Teil der östlichen Geisteswelt bilde. Nach der Oktoberrevolution hat schließlich, schon in der Emigration, die eurasische Richtung des Fürsten Trubezkoj und des Historikers Vernadskij die zwischenkontinentale Eigenstellung Rußlands zum Programm sowohl politischer Überlegungen als auch des Geschichtsbildes erhoben.

Einer der stärksten Proteste gegen den antieuropäischen Affekt kam aus dem Munde des Philosophen Wladimir Solowjew, der zugleich auch, im Gegensatz zu Uchtomskij und den Asienschwärmern, einer der großen Warner vor der „gelben Gefahr“ war⁷⁾. Solowjew griff in seiner Schrift „Die nationale Frage“ (1891) Danilewskij's Frage nach der Abneigung Europas Rußland gegenüber auf, um sie ganz anders zu beantworten. Der Grund für die Furcht und Feindschaft Europas liege in den weitgespannten russischen Expansionswünschen, bei denen der elementaren Urkraft des russischen Volkes nur unzulängliche und dürftige geistige Kräfte gegenüberstanden.

Karl Marx: „Schreckbild der Weltherrschaft“

Mit dem Stichwort Expansion wird eine zweite Entwicklungslinie angesprochen, die für das Problem Rußland und Europa nicht weniger wichtig ist. Die Wiederbegegnung der beiden Partner seit 1500 spielte sich natürlich nicht nur auf der geistesgeschichtlichen Ebene ab.

Als die Heerscharen Iwans des Schrecklichen 1558 in Livland einbrachen, rief der Überfall wegen der Brutalität der Kriegführung und der schockartigen Plötzlichkeit, überall im Westen Entsetzen hervor. Neben den vielen deutschen und anderen Zeugnissen für das Bewußtwerden einer russischen Gefahr steht die Warnung Herzog Albas vor der drohenden Ausdehnung der russischen Macht, die er 1571 dem deutschen Reichstag zugehen ließ.

Im Nordischen Kriege gewann die Parole von der russischen Bedrohung erneute Aktualität, als Peter der Große nach der Schlacht bei Poltawa nicht nur die baltischen Provinzen eroberte, sondern russische Truppen, wenn auch als Bundesgenossen Preußens, auch in Norddeutsch-

land erschienen. Aber es war ein verändertes Rußland⁸⁾, das jetzt Europa gegenübertrat. Sein Herrscher hatte sich der Europäisierung seines Landes verschrieben und sein Wunsch, es der europäischen Staatengemeinschaft einzugliedern, fand im Frieden von Nystadt Erfüllung, als die nördlichen baltischen Provinzen und die Newamündung russisch wurden. Peters Ausspruch: „Wir brauchen Europa für einige Jahrzehnte, dann kehren wir ihm den Rücken“, mag, wenn überhaupt authentisch, nur eine unverbindliche spontane Äußerung gewesen sein. Mit 1710 beginnt Rußlands europäische Epoche, die bis 1917 währen sollte. Vom Westen her hat einer seiner größten Geister, der Philosoph Leibnitz, fasziniert von der ungewöhnlichen Persönlichkeit des Zaren, wie auch von der Vorstellung einer Berufung Rußlands zur Mittlerrolle zwischen Europa und Asien, diese Erweiterung der abendländischen Welt lebhaft

7) Vgl. Wladimir Solowjew, Übermensch und Antichrist. — Über das Ende der Weltgeschichte. Ausgewählt von Ludolf Müller, Herder-Bücherei, Freiburg 1958, besonders S. 142/143.

8) Daß schon die unmittelbaren Zeitgenossen diese Veränderung deutlich spürten, geht, neben den vielfachen Zeugnissen von Leibnitz, auch aus dem Titel „Verändertes Rußland“, wie der hannoversche Resident F. Chr. Weber seine Erlebnisse und Eindrücke nannte, die 1738 in Hannover erschienen, hervor.

6) Vgl. K. Pfalzgraf, die Politisierung und Radikalisierung des Problems Rußland und Europa bei N. J. Danilewskij. Forschungen zur osteuropäischen Geschichte, Berlin 1954.

begrüßt. In der Folge haben sich alle europäischen Staaten darum bemüht, das Zarenreich als Partner zu gewinnen: Frankreich und Österreich im Siebenjährigen Kriege, Preußen und Österreich in den polnischen Teilungen, Preußen und England im Kampf gegen Napoleon. In den Befreiungskriegen wurden die Kosaken überall in Deutschland als Befreier begrüßt. Alexander I. erschien vielen Enthusiasten als der gottgesandte Retter und Friedensbringer.

Im Ergebnis hinterließ Alexander I. seinem Nachfolger ein durch Finnland, Bessarabien und den größten Teil Polens erweitertes Imperium, dessen Macht im System der Heiligen Allianz auf ganz Europa, insbesondere auf Deutschland, lastete. Empfanden die Konservativen diesen Druck als Schutz gegen revolutionäre und nationale Bestrebungen, so erschien allen Liberalen, Demokraten und Sozialisten der Zar als der „Gendarm Europas“, der die Freiheit unterdrückte⁹⁾. Es war Karl Marx, der 1853 in einer New Yorker Zeitung schrieb, Rußland betrachte die Linie Stettin–Triest als seine natürliche Grenze im Westen und strebe nach der Eroberung der Türkei, Ungarns und Preußens; es bedrohe die Welt mit dem „Schreckbild der Weltherrschaft¹⁰⁾“. Und der spanische Diplomat und Gelehrte Donoso Cortés warnte 1850 vor dem Panslawismus, der 80 Millionen Menschen zusammenschließen drohe; ein konsolidiertes Europa brauche ihn nicht zu fürchten, einem geschwächten dagegen „könne die Stunde für Rußlands Weltherrschaft schlagen“.

So unmittelbar der Druck des nikolaitischen Rußlands im Revolutionsjahr 1848 in Preußen und Ungarn und bei den deutschen Einigungsbestrebungen zu spüren war, so wenig konnte damals freilich von einem Streben nach „Weltherrschaft“ die Rede sein. Für Bismarck war das Zarenreich vor und nach 1870 ein willkommener Bündnispartner, ähnlich wie seit den 90er Jahren für Frankreich und seit 1907 für England. Die Expansions- und Herrschaftsziele Rußlands waren begrenzt. Sie traten zum Ende des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. vor allem auf dem Balkan und in Asien in Erscheinung; die Balkaninteressen führten allerdings 1914, nachdem viele Krisen glücklich überwunden werden konnten (1878, 1887, 1908, 1912/13) zum Ausbruch des ersten Weltkrieges, bei dem sich die militaristischen Kreise in Petersburg die Zertrümmerung Österreich-Ungarns und der Türkei zum Ziele setzten. Diese Ziele wurden erreicht; gleichzeitig sank aber auch die tausendjährige russische Monarchie selbst ins Grab.

Die Jahre am Vorabend des ersten Weltkrieges geben Gelegenheit, noch einmal die Frage Rußland und Europa in ihrem gegenseitigen Verhältnis aufzuwerfen. Im Westen hatte man, wie ersichtlich, bei der Betrachtung des russischen Phänomens seit dem 17. Jahrhundert zwischen einer enthusiastischen Zukunftserwartung für die erneuernde Kraft des jungen Volkes auf der einen und der Furcht vor einer russischen Gefahr auf der anderen Seite geschwankt. Dem vielfachen Chor der Stimmen gesellte sich zum Ende des 19. Jahrhunderts Friedrich Nietzsche hinzu. Er wollte in den Russen die „Barbaren des 20. Jahrhunderts“ erblicken, deren Bedrohung Europa zu einer Kraftverjüngung verhelfen oder ihm „das Schicksal eines neuen Griechenland unter der Herrschaft Roms“ bereiten werde. Aber auch für den russischen Betrachter schwang der Pendel zwischen zwei Polen: der rückhaltlosen Bejahung der Europäisierung auf der einen und einer Europaverdrossenheit, einem antieuropäischen Affekt auf der anderen Seite, der in der eigenen Sonderstellung den Sinn der Geschichte erblickte. Die Systolen und Diastolen dieses beinahe rhythmischen Wechsels umfassen auch die jüngste bolschewistische Epoche, auch wenn hier Abkehr und Hinwendung von und zu Europa im Zeichen des dialektischen Wechsels von strategischen Endzielen und taktischen Nahzielen zu begreifen sind.

Hatten aber nicht gerade die letzten Jahrzehnte vor Ausbruch des ersten Weltkrieges eine starke Intensivierung der Europäisierung mit sich gebracht? Die Worte, die Dostojewskij am Vorabend seines Todes in sein Tagebuch schrieb: „Wie Rußland, so ist auch Europa unsere

zweite Mutter. Wir verdanken ihr viel, aber wir werden ihr noch mehr zu verdanken haben“, rücken gewissermaßen die extremen Formulierungen zurecht, mit denen er gelegentlich Front gegen das Europäische zu nehmen schien. Sie geben die Richtung für die weitere Entwicklung an.

Denn was bedeutet denn die Industrialisierung der Jahrhundertwende, das Eindringen kapitalistischer und imperialistischer Elemente in das politische und wirtschaftliche Leben, die Verbreiterung der bürgerlichen Schicht und die Liberalisierung des öffentlichen Lebens, die schließlich durch die Konstitution von 1906 eine Grundlage erhielt, anderes, als eine größere Angleichung an die westlichen Lebensformen, auch wenn spezifisch russische Züge sich weiter bemerkbar machen? Daß der Agrarreform Stolypins keine adäquate Sozialreform zur Seite trat, war eine verhängnisvolle Unterlassung. Gleichwohl kann der geistige Aufschwung dieser Jahre nicht übersehen werden. Man hat zur Kennzeichnung des Reichtums an neuen Ideen, Formen und Werken diese Jahre gar das „silberne Zeitalter“ der russischen Kultur genannt (W. Weidlé¹¹⁾). Nie war zugleich der Austausch mit dem deutschen, französischen und englischen Kulturleben intensiver gewesen als jetzt.

War die Europäisierung eine giftige Droge, die Rußlands Entwicklung in eine anomale Bahn gedrängt und seinen natürlichen Grundlagen entfremdet hatte? Handelte es sich hierbei um das Phänomen einer „Pseudomorphose“, wie Oswald Spengler in seinem Werk „Der Untergang des Abendlandes“ mit viel Gelehrsamkeit und wenig Verständnis ausführte? Um einen Vorgang also, bei dem „alles was aus der Tiefe eines frühen Seelenlebens emporsteigt, sich in die Hohlformen eines fremden Lebens ergießt, eine junge Kultur nicht zu Atem und nicht zur vollen Entfaltung ihres Selbstbewußtseins gelangt“? Nichts ist falscher als das. Rußland ist nicht zu viel, sondern zu wenig europäisiert worden. Sieht man im Bolschewismus die letzte Frucht am Baume der Europäisierung, um schon aus diesem Grunde den Stab über sie zu brechen, so vergißt man, daß es gerade die spezifischen Unterschiede zu der westlichen Entwicklung des Marxismus waren, die ihn als Leninismus und Stalinismus zu der sowjetischen Wirklichkeit in Rußland werden ließen.

Mit der Oktoberrevolution löst sich Rußland in einem schmerzhaften Prozeß aus der europäischen Gesamtheit. Mit der ungeheuerlichen Einzigartigkeit seines gesellschaftlichen Experiments sagt sich der Bolschewismus von den gesamteuropäischen Grundlagen der Lebensordnungen ebenso los, wie er sich staatlich außerhalb der europäischen Gemeinschaft stellt, um eine Kategorie für sich, einen Subkontinent zu bilden, der das Ziel einer nunmehr wirklich totalen Weltherrschaft als Zukunftserwartung in sich trägt.

Was 1917 begonnen wurde, ist 1945 weiter vorangetrieben worden. Europa ist durch diese Wandlung zu einem Kleineuropa geworden, das sich zwischen zwei Weltkolossen placiert sieht, die beide seinem Schoß entsprungen sind. Ist es so, wie der französische Staatsmann und Historiker Adolphe Thiers einmal in einer Kammerrede formulierte: „Wenn der russische Koloss den einen Fuß auf den Dardanellen, den anderen auf dem Sund hat, so wird die Welt Sklavin werden und die Freiheit nach Amerika flüchten“; diese traurige Weissagung könne sich eines Tages grausam erfüllen, wenn Europa sich in seiner Torheit gleich den Städten Griechenlands gegenüber den Königen von Mazedonien spalte. Und der deutsche Publizist Constantin Frantz greift ein Menschenalter (1870) später dasselbe Thema auf: „Auf der einen Seite Rußland, auf der anderen Nordamerika; in der Mitte das abendländische Europa. Das sind die Hauptfaktoren der Weltpolitik. Wenn zu Seiten Europas zwei Riesenmächte heranwachsen, so kann es nur als ein vereinigt Ganzes sich in Zukunft behaupten¹²⁾.“

Ist aber nicht unsere Zeit, die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts, bereits über diese Prognosen mit oder ohne die für das 19. typischen Vergleiche aus dem klassischen Altertum, hinweggeschritten? Ist nicht diese Dreiteilung der Welt im Grunde eine gefährliche Fiktion, die die engere

9) Vgl. meine Untersuchung: J. Ph. Fallmerayer und russische Reichsgedanke bei F. J. Tjutčev, Jahrbücher für Geschichte Osteuropas, München 1953, I/1, besonders S. 40 ff.

10) Hierüber s. H. Krause, Marx und Engels und das zeitgenössische Rußland. Marburger Abhandlungen zur Geschichte und Kultur Osteuropas, Gießen 1958, Band 1, S. 64.

11) Wladimir Weidlé, Rußland. Weg und Abweg. Stuttgart 1956.

12) Vgl. dazu meine Abhandlung: Einheit und Grenzen Europas bei Constantin Frantz und Henri Martin. Europa-Archiv, Frankfurt 1949, Dezember.

Bindung an die atlantische Welt unterschätzt? Zweifellos ist Europa mit Amerika durch die gemeinsamen geistigen Grundlagen, moralischen Grundsätzen und freiheitlichen Interessen aufs engste verbunden. Ist darum aber Europas heutige, auf Gewalt beruhende Ostgrenze, zum Einfrieren verurteilt?

Es darf nicht übersehen werden, daß zum sowjetischen Machtbereich weit über das Territorium des Zarenreiches hinaus, auch der ganze Donau- und Teile des Balkanraumes, das gesamte Polen und Deutschland östlich der Elbe gehören. Die baltischen Völker, die Polen, Tschechen und Slowaken sowie die Ungarn zählten zeit den Anfängen der Christianisierung zum Abendlande; mehrere Glieder dieser Gemeinschaft haben sich im Mittelalter als propugnaculum Christianitatis, als Vormauer der Christenheit, empfunden. Hier handelt es sich nicht um europäisierte oder re-europäisierte Gebiete, hier sind lebendige Glieder Alteuropas seit 1945 ihren natürlichen Zusammenhängen entfremdet. Europa ist und bleibt ein Rumpfeuropa ohne Riga und Warschau, ohne Prag und Budapest, — aber auch ohne Königsberg und Breslau.

Darüber hinaus wird unter der Medusenmaske des Bolschewismus der russische Mensch, der eigentliche Leidensträger einer vierzigjährigen Gewaltherrschaft, nicht vergessen bleiben dürfen. Ist nicht seine echte Menschlichkeit, ist nicht die Zugehörigkeit des russischen Geistes zu Europa gerade in letzter Zeit in Pasternaks „Doktor Schiwago“, aber auch im Schicksal seines Autors, in bewegender und erschütternder

Weise zum Ausdruck gekommen? Berechtigt darum nicht gerade dieses europäische Erbe im russischen Menschen zu der Hoffnung, daß aus Kleineuropa wieder einmal ein Großeuropa wird?

Der Lauf der Weltgeschichte läßt sich nicht zurückschrauben; die vierzigjährige bolschewistische Ära läßt sich nicht ungeschehen machen. Das leuchtet ebenso ein, wie die Tatsache der wachsenden Emanzipation der farbigen Welt, die den herkömmlichen Faktoren neue hinzugesellt, für die in den Bildern des 19. Jahrhunderts noch kein Platz vorgesehen war. Ebenso wie die enge Verflechtung des eigentlichen Rußland mit Asien zu einem eurasiatischen Raum Wirklichkeit geworden ist, so wird auch die atlantische oder euramerikanische Gemeinschaft nicht mehr aus der Welt zu schaffen sein.

Aber ist nicht die Frage berechtigt, ob nicht diesen beiden überkontinentalen Verknüpfungen auch eine eurafrikanische Aufgabe zur Seite zu stellen wäre? Letzten Endes ist das europäische Erbe in allen Richtungen wirksam. Daß es weiter lebendig wirke, im Westen und im Süden, aber auch im Osten, ist ein allgemeinemenschliches Anliegen.

Anmerkung:

Georg von Rauch, Dr. phil., o. Prof. für osteuropäische Geschichte an der Universität Kiel. Veröffentlichungen u. a.: „Rußland: staatliche Einheit, nationale Vielfalt“, 1953; „Geschichte des bolschewistischen Rußland“, 1955; „Lenin, Grundlegung des Sowjetsystems“, 1957.

Nachforderungen der Beilagen aus Politik und Zeitgeschichte sind an die Vertriebsabteilung DAS PARLAMENT, Hamburg 36, Gänsemarkt 21/23, zu richten. Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT zum Preis von DM 1,89 monatlich bei Postzustellung einschließlich Beilage ebenfalls nur an die Vertriebsabteilung. Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preise von DM 6,— pro Stück einschließlich Verpackung zuzüglich Portokosten an die Vertriebsabteilung, Hamburg 36, Gänsemarkt 21/23, Telefon 34 12 51.

POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

AUS DEM INHALT DER NÄCHSTEN BEILAGEN:

Leonhard Froese: „Der ‚alte‘ russische Mensch
in der neueren sowjetischen
Literatur“

Boris Meißner: „Schukow“

Gerhard v. Mende: „Die Situation der Turkvölker
in der UdSSR“

Karl C. Thalheim: „Die Wachstumsproblematik
der Sowjetwirtschaft“

Heinrich Uhlig: „Hitlers Einwirkung
auf Planung und Führung
des Ostfeldzuges“

* * * : „Pekings Wirtschaftsbeziehungen
zum Ausland“

* * * : „Geschichte der sowjetischen
Sicherheitsorgane“
